

Merkblatt

über das Meldeverfahren

nach §1a des Gesetzes über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe NRW (Gesundheitsfachberufegesetz NRW-GBerG)

Nach § 1a GBerG vom 18.12.2014 (SGV. NRW), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 572), sind Angehörige der in § 6 Absatz 2 genannten Berufe (Gesundheitsfachberufe), die ihren Beruf selbstständig ausüben wollen und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, verpflichtet, dies vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Ebenso ist die Beendigung einer solchen Tätigkeit anzuzeigen.

Folgende Berufe zählen danach in NRW zu den nichtakademischen Heilberufen:

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Hebammen,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister.
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.
- Podologinnen und Podologen und
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten und
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten

Sofern die Ausübung der Tätigkeit durch die vorgenannten nichtakademischen Heilberufe im Zuständigkeitsbereich des Kreises Paderborn erfolgen soll bzw. erfolgte, ist für die Entgegennahme dieser Meldungen

der Kreis Paderborn Amt 53 Gesundheitsamt,

Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn

zuständig.

Die Meldepflicht umfasst:

- 1. den Beginn der Berufsausübung; dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
- 2. das Geburtsdatum,
- 3. die Beschäftigungsart,

- 4. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und
- 5. die Beendigung der Berufsausübung

Hilfreich ist zum Nachweis der Personendaten ferner die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Identitätsnachweises.